

Vertrag

zum Erwerb des Deutschlandsemestertickets

zwischen

der verfassten **Studierendenschaft der Universität Potsdam**,
vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA),
Am Neuen Palais 10 / Haus 6, 14469 Potsdam,

– im Folgenden **Vertragspartner** genannt –

und

der **ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH**,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Fritz-Zubeil-Straße 96, 14482 Potsdam,

– im Folgenden Verkehrsunternehmen, abgekürzt **VU** genannt –

und

der **Barnimer Busgesellschaft mbH**,
vertreten durch den Geschäftsführer Frank Wruck,
Poratzstraße 68, 16225 Eberswalde,

– im Folgenden **BBG** genannt –

sowie

der **VBB Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH**,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Stralauer Platz 29, 10243 Berlin,

– im Folgenden **VBB** genannt –

– Vertragspartner, VU, BBG und VBB jeweils auch „**Vertragspartei**“ und zusammen
„**Vertragsparteien**“ –

wird folgender Vertrag zum Erwerb des Deutschlandsemestertickets geschlossen:

PRÄAMBEL

In dem Bestreben, die sozialen und wirtschaftlichen Belange der Studierenden an Lehrinrichtungen im Tarifgebiet des Deutschlandsemestertickets wahrzunehmen und die Mobilität der Studierenden mit umweltfreundlichen Verkehrsmitteln bundesweit zu gewährleisten und zu fördern, schließen die Vertragsparteien nachfolgende Vereinbarung.

§ 1 Gegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt die Konditionen und Rahmenbedingungen zum Erwerb des **Deutschlandsemestertickets** für alle bezugsverpflichteten Studierenden des Vertragspartners am Standort Potsdam.
- (2) Ordentlich immatrikulierte Studierende einer staatlichen bzw. staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie sind zum Bezug des Deutschlandsemestertickets verpflichtet, soweit keine der nachfolgenden Ausnahmen greifen. § 4 bleibt unberührt.

Schwerbehinderte Menschen, die nach dem SGB IX Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen, können sich von der Bezugspflicht des Deutschlandsemestertickets befreien lassen. § 4 findet entsprechende Anwendung.

Folgende Personengruppen sind nicht berechtigt, ein Deutschlandsemesterticket über diesen Vertrag zu beziehen:

- a. Gasthörer*innen sowie Zweithörer*innen im Sinne des einschlägigen Hochschulgesetzes,
- b. Studierende die ausschließlich in einem Abend-, Online- oder Fernstudiengang ohne Präsenzplicht eingeschrieben sind („Fernstudierende“),
- c. Studierende in berufsbegleitenden und weiterbildenden Studiengängen, die so konzipiert sind, dass die Studierenden zeitlich überwiegend einer Erwerbstätigkeit und nicht dem Studium nachgehen oder nachgehen können,
- d. Studierende, die nachweislich ein Urlaubs- oder Auslandssemester antreten,
- e. Studierende, welche der Studierendenschaft nicht angehören.

§ 2 Leistungsumfang

- (1) Der Leistungsumfang ist in den Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets Ziffer 2 geregelt und gilt für das Deutschlandsemesterticket entsprechend.
- (2) Neben den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket in ihrer jeweils aktuellen Fassung gelten die jeweiligen Beförderungsbedingungen der eingebundenen Verkehrsunternehmen des Schienenpersonennahverkehrs und des sonstigen Öffentlichen Personennahverkehrs lokaler und regionaler Anbieter (ohne Fernverkehrsanbieter). Das Deutschlandsemesterticket wird jeweils für ein Semester ohne monatliche Kündbarkeit ausgegeben.
- (3) Die Verkehrsleistungen werden von den am Deutschlandticket teilnehmenden Verkehrsunternehmen erbracht. Die Inanspruchnahme der Beförderungsleistung begründet ein Vertragsverhältnis zwischen dem Deutschlandsemesterticket-Inhaber und dem befördernden Verkehrsunternehmen.
- (4) Das Deutschlandsemesterticket ist eine persönliche Zeitfahrkarte, welche nicht übertragbar ist. Das Deutschlandsemesterticket wird als personalisiertes digitales Ticket ausgegeben.

- (5) Die Laufzeit des Deutschlandsemestertickets entspricht der Vertragslaufzeit nach **Anlage 1** dieses Vertrags. Die Fahrtberechtigung endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (6) Mit der Berechtigung über den Bezug des Deutschlandsemestertickets über den Vertragspartner kann der einzelne Studierende sein Deutschlandsemesterticket über den vom VU, BBG und Vertragspartner festgelegten Prozess gemäß **Anlage 2** je Semester abrufen.

§ 3 **Leistungen des Vertragspartners**

- (1) Der Vertragspartner hat für das Deutschlandsemesterticket ein Entgelt nach § 5 Abs. 1 je Semester für jeden nach diesem Vertrag Deutschlandsemesterticket bezugsverpflichteten Studierenden (§ 1 Abs. 2) für den Zeitraum des jeweiligen Semesters an das VU zu entrichten.
- (2) Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass die für die Einführung des Deutschlandsemestertickets notwendigen datentechnischen Voraussetzungen geschaffen werden (siehe **Anlage 2, Anlage 2.1 und Anlage 3**).
- (3) Der Vertragspartner macht das Angebot des Deutschlandsemestertickets allen betroffenen Studierenden bekannt und vermittelt den Studierenden die Berechtigung für den Erwerb des Semestertickets.
- (4) Der Vertragspartner meldet dem VU die PLZ des Standortes der Hochschule gemäß § 1 Abs. 1 und die Anzahl aller voraussichtlich abzurechnenden Deutschlandsemestertickets spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters. Mit einer weiteren Meldung spätestens zwei Monate nach Ende des jeweiligen Semesters (vgl. Ziffer 2 der Anlage 1) informiert der Vertragspartner das VU über die PLZ des Standortes der Hochschule gemäß § 1 Abs. 1 und die Anzahl aller abgerechneten Deutschlandsemestertickets.

§ 4 **Befreiung von Entgeltentrichtung, Erstattung**

- (1) Der Vertragspartner kann auf begründeten Antrag der oder des Studierenden in folgenden Fällen von der Entgeltzahlung nach § 3 Abs. 1 befreit werden und eine Rückerstattung voller nicht genutzter Monate beantragen:
 1. bei Studierenden, die sich auf Grund ihres Studiums, eines Praxissemesters, eines Auslandssemesters oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit für mindestens drei zusammenhängende Monate des jeweiligen Semesters außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschlandsemestertickets aufhalten,
 2. bei Studierenden, die an zwei Hochschulen mit Pflichtabnahme von Semestertickets immatrikuliert sind, kann an einer Hochschule erstattet werden,
 3. bei Studierenden, die nachweislich mehr als einen Monat nach Semesteranfang immatrikuliert werden, im laufenden Semester exmatrikuliert werden, ihre Immatrikulation zurücknehmen, im laufenden Semester rückwirkend beurlaubt werden oder im laufenden Semester nachweislich so schwer erkranken, dass sie zur Gewährung eines Urlaubssemesters berechtigt wären,
 4. bei Studierenden, die auf Grund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können. Hierunter werden auch zeitweilige Behinderungen verstanden, wenn sie für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls ausschließen. Die Voraussetzungen sind durch ärztliches Attest nachzuweisen.

Weiterhin begründet die Nichtausnutzung des Deutschlandsemestertickets keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt.

Die Nachweise zu den Ziffern 1 – 2, sind von Seiten der Studierenden bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn dem Vertragspartner für das laufende Semester anzuzeigen und zu belegen.

- (2) Der Vertragspartner hat im Falle der Rückerstattung des Beitragsanteils auf Grund von Abs. 1 die Studierenden auf den Entfall der Fahrtberechtigung hinzuweisen und einen entsprechenden Eintrag in der zur Berechtigungsprüfung des Studierenden zugänglich gemachten Datenbasis vorzunehmen. Die nach **Anlage 3** ausgegebenen Chipkarten sind durch den Vertragspartner einzuziehen.
- (3) Der Vertragspartner stellt die Anzahl der auf Grundlage des Abs. 1 von der Abnahmepflicht ausgenommenen Studierenden fest, teilt diese dem VU bei der Semesterabrechnung mit und bewahrt die hierzu geführten Unterlagen für drei Jahre auf. Sollte es sich bei den Unterlagen nach Satz 1 um Unterlagen im Sinne der §147 Abs. 1 Abgabenordnung oder § 257 Abs. 1 Handelsgesetzbuch handeln, gelten für diese die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.
- (4) Das VU kann bei nicht bilateral auszuräumenden Zweifeln auf eigene Kosten die Erstattungspraxis sachlich und rechnerisch prüfen lassen.

§ 5

Preis des Deutschlandsemestertickets

- (1) Der Preis für ein Deutschlandsemesterticket je Semester und bezugspflichtigen Studierenden (§ 1 Abs. 1, 2) ergibt sich aus **Anlage 1**.
- (2) Die beitragspflichtigen, ordentlich immatrikulierten Studierenden erwerben durch die Zahlung des Semesterbeitrags die Berechtigung zum Bezug des Deutschlandsemestertickets nach Maßgabe dieses Vertrages.
- (3) Der Preis des Deutschlandsemestertickets beträgt im Grundsatz 60% des regulären Deutschlandtickets. Er wird in Summe (inkl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer von zurzeit 7%) für die Laufzeit des Semesters (= sechs Monatsbeiträge) erhoben.
- (4) Der Preis des Deutschlandsemestertickets wird in gleicher prozentualer Höhe wie der Preis des Deutschlandtickets fortgeschrieben und ist den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket zu entnehmen.

§ 6

Abrechnung und Zahlungsmodalitäten

- (1) Für alle – außer den in § 1 Abs. 2 von der Bezugspflicht ausgenommenen Personengruppen – ist seitens des Vertragspartners unter dem Stichwort „Deutschlandsemesterticket“, der Angabe „ViP, Debitorenkonto Universität Potsdam“, unter Nennung des Namens der Hochschule sowie des Semesters an das VU ein Betrag – auf das vom VU benannte Konto – zu überweisen, der dem jeweiligen Preis nach § 5 für das Semester entspricht.
- (2) Der beanspruchte Fahrgeldbetrag ist zu 80 vom Hundert zum Ende des zweiten Monats des Semesters fällig. Er wird auf der Basis der aktuellen Studierendenzahlen (eingeschriebene Studierende) berechnet. Im Übrigen ist der Restbetrag zum Ende des zweiten Monats des Semesters für das zurückliegende Semester fällig. Darüber hinaus ist zu diesem Zeitpunkt dem VU eine von der Hochschulverwaltung bestätigte Abrechnung zu übersenden. Mit dieser Abrechnung ist der beanspruchte Gesamtbetrag auf der Basis der realen Studierendenzahlen und der abzusetzenden Beträge anzupassen bzw. zu verrechnen. Nach § 1 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 zu erstattende Beträge werden bei der Schlussrechnung in Abzug gebracht. Das VU behält sich eine Einsichtnahme in die einschlägigen Unterlagen des Vertragspartners vor. Das Recht zur Einsichtnahme bezieht sich nicht auf personenbezogene Daten, sondern lediglich auf die Information, die zur Prüfung der Zahlen der am Deutschlandsemesterticket beteiligten Studierenden erforderlich sind.

- (3) Das VU behält sich vor, die Abrechnungsunterlagen bei Bedarf zu überprüfen. Das VU kann die Abrechnungsunterlagen auf eigene Kosten durch eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testieren lassen. Hierzu hat der Vertragspartner dem VU bzw. der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Einblick in die Abrechnungsunterlagen zu gewähren. Eine solche Prüfung wird mit einer Frist von einem Monat schriftlich beim Vertragspartner angekündigt. Wird vom VU bzw. von der Wirtschaftsprüfung kein positives Prüfergebnis festgestellt, sind die Vertragsparteien verpflichtet, gemeinsam Lösungen zu finden und schriftlich zu vereinbaren. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Vereinbarung umzusetzen.
- (4) Erfolgt die Zahlung nicht oder nicht in der vereinbarten Höhe zum Fälligkeitstermin, so ist der zu zahlende Betrag vom Vertragspartner während des Verzuges nach § 288 Abs. 1 BGB zu verzinsen.
- (5) Das Prozessrisiko für Rückzahlungsverpflichtungen trägt der Vertragspartner. Sofern ein Gericht durch rechtskräftiges Urteil oder Beschluss feststellt, dass Studierende nicht zur Beitragszahlung für ein Semesterticket verpflichtet sind oder der Vertragspartner nicht die rechtliche Befugnis zum Abschluss dieses Vertrages hatte oder sonstige Gründe vorliegen, die zur Nichtigkeit oder Rechtswidrigkeit dieses Vertrages führen und somit Rückzahlungsverpflichtungen entstehen, verpflichtet sich der Vertragspartner, die daraus möglicherweise resultierenden Ansprüche nicht gegen das VU, seine Gesellschafter und kooperierenden Zweckverbände und Gebietskörperschaften oder andere Verbundverkehrsunternehmen geltend zu machen.
- (6) Vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen erfolgt im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung eine Abrechnung der vergangenen Monate und des angebrochenen Monats eines Semesters zu jeweils einem Sechstel der vertraglich festgesetzten Semestergesamtsumme. Überzahlte Beträge werden mit einer Frist von acht Wochen nach Vorliegen der Abrechnung durch das VU erstattet.

§ 7

Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

- (1) Das Inkrafttreten und die Geltungsdauer des Vertrages werden in **Anlage 1** geregelt.
- (2) Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei ordentlich mit einer Frist von 6 Monaten zum jeweiligen Semesterende gekündigt werden.
- (3) Im Falle einer Preiserhöhung hat der Vertragspartner ein Sonderkündigungsrecht von 3 Monaten vor Beginn des Semesters, zu welchem die Preiserhöhung in Kraft tritt.
- (4) Wird das Deutschlandticket in seiner jetzigen Form, wie es als Basis dieses Vertrages dient, jedoch ohne Berücksichtigung des Preises, nicht weiter fortgeführt, dann endet dieser Vertrag automatisch mit Beendigung der Gültigkeit des Deutschlandtickets, wenn sich die Vertragsparteien nicht auf einen früheren Zeitpunkt einer Beendigung geeinigt haben. Es erfolgt eine anteilige Abrechnung der Monate dieses Semesters, in denen das Deutschlandsemesterticket (auch anteilig) genutzt werden konnte, gemäß vgl. § 6 Abs. 6.
- (5) Über Veränderungen bezüglich der staatlichen Anerkennung (z. B. Entzug und Verlängerung) informiert der Vertragspartner das VU, BBG und den VBB unverzüglich. Bei Entzug der staatlichen Anerkennung endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, der letzte Geltungstag ist in diesem Fall der letzte Tag des Semesters, in dem die staatliche Anerkennung weggefallen ist.
- (6) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des § 314 Abs. 1 Satz 2 BGB kann der Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Ende des Monats gekündigt werden. Es erfolgt eine anteilige Abrechnung der Monate dieses Semesters, in denen das Deutschlandsemesterticket (auch anteilig) genutzt werden konnte, gemäß § 6 Abs. 6.

- (7) VU, BBG und der VBB sind zur Wahrung der Interessen der übrigen Verkehrsunternehmen ohne Einhaltung einer Frist zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn sich der Vertragspartner mit der nach § 6 Abs. 2 geschuldeten Zahlung in Verzug befindet und die Kündigung dem Vertragspartner zuvor angedroht worden ist.
- (8) Bei einer außerordentlichen Kündigung ist sicherzustellen, dass die berechtigten Studierenden ab dem Wirksamwerden der Kündigung nicht weiterhin über ein gültiges Deutschlandsemesterticket verfügen. Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass eine Kommunikation über die Kündigung gegenüber den Studierenden erfolgt.
- (9) Kündigungen bedürfen der Textform und haben gegenüber den Vertragsparteien jeweils einzeln und form- und fristgerecht durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

§ 8

Vertragsänderungen, Schriftform

Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel.

§ 9

Wirksamkeit des Vertrags (Salvatorische Klausel)

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages und/oder seiner Anlagen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, oder sich eine Regelungslücke zeigen, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt, soweit damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen Vertragspartner insgesamt nicht unzumutbar wird. Anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

§ 10

Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Potsdam.

Unterschriften auf der Folgeseite

Unterschriften

ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift VU

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift VU

Barnimer Busgesellschaft mbH

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift BBG – Geschäftsführer Frank Wruck

Verkehrsverbund Berlin Brandenburg GmbH

Berlin, 14.11.2025

.....
Ort, Datum



.....
Unterschrift VBB – Geschäftsführer Christoph Heuing

Studierendenschaft der Universität Potsdam – Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA) –

Potsdam, 03.12.2025

.....
Ort, Datum

H. Buntin

.....
Unterschrift Vertragspartner

Potsdam, 03.12.2025

.....
Ort, Datum

H. S. K.

.....
Unterschrift Vertragspartner



Allgemeiner Studierendenausschuss
der Universität Potsdam

Am Neuen Palais 10

D-14469 Potsdam

www.astaup.de

Anlagen

Anlage 1 - Inkrafttreten und Geltungsdauer

Anlage 2 - Ausgabe des Deutschlandsemestertickets (im Folgenden „DST“) als Handyticket

Anlage 2.1 - Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit

Anlage 3 - Ausgabe des Deutschlandsemestertickets (im Folgenden „DST“) als Chipkarte – Ausnahmeregelung für besonders Berechtigte

Inkrafttreten und Geltungsdauer

1. Dieser Vertrag gilt ab dem 1. April 2026 und endet mit Ablauf des 31. März 2027.
2. Das Deutschlandsemesterticket gilt im Zeitraum des jeweiligen
 - Sommersemesters:
vom 1. April bis 30. September
 - Wintersemesters:
vom 1. Oktober bis 31. März
3. Der Preis für ein Deutschlandsemesterticket je Semester und bezugspflichtigen Studierenden beträgt:
 - Sommersemester 2026 208,80 EUR
 - Wintersemester 2026/2027 gem. § 5 Abs. 3, 4 des Vertrages

Aufgrund der möglichen Erhöhung des Preises des Deutschlandtickets, ist die verbindliche Angabe des konkreten Preises für das Deutschlandsemesterticket für das Wintersemester 2026/2027 bei Vertragsschluss nicht möglich. Die Berechnungsmethode für die Festlegung des Preises ergibt sich aus § 5 Abs. 3 und 4 des Vertrages in Verbindung mit den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket.

Die Preise beinhalten die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer (derzeit 7 Prozent) und gelten jeweils je Studierenden und Semester.

Anlage 2 zum Vertrag zum Erwerb des Deutschlandsemestertickets

Ausgabe des Deutschlandsemestertickets (im Folgenden „DST“) als Handyticket

1. Der Ausgabeprozess des DST wird durch den Vertragspartner angestoßen.
2. BBG schließt mit dem Dienstleister Digital H GmbH („**Digital H**“) einen Vertrag über die digitale Bereitstellung des DST. Digital H bietet die Web-Applikation RIDECampus („**App**“) an, über die die Ausstellung des DST erfolgt. Die Ausstellung des DST erfordert die Prüfung der Berechtigung des Studierenden anhand von Daten, die vom Vertragspartner bereitgestellt werden.
3. Die Datenlieferung durch den Vertragspartner ist
 - a) als CSV-Datei
 - b) per Shibboleth-Schnittstelle

möglich. Die erforderlichen Daten müssen zum 10. des Monats vor dem ersten Gültigkeitstag des DST an Digital H geliefert werden. Der Prozessablauf ist in Ziffer 8 dieser Anlage 2 beschrieben. Der Vertragspartner entscheidet sich für die Datenlieferung mittels Shibboleth-Schnittstelle.

Kommt der Vertragspartner erforderlichen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, so entfällt die Verpflichtung vom VU, BBG oder Digital H zur Erbringung von Leistungen in dem Umfang und für den Zeitraum, in dem die Erbringung von der vorherigen Erfüllung von Mitwirkungspflichten des Vertragspartners abhängt. VU, BBG und Digital H sind berechtigt, einen durch eine fehlende oder verspätete Mitwirkungshandlung entstandenen etwaigen Mehraufwand angemessen ersetzt zu verlangen.

4. Im Verantwortungsbereich des Vertragspartners liegt, dass
 - a. die zu übermittelnden Daten aktuell sind (bei Änderungen des Berechtigtenkreises);
 - b. Studierende, die vom DST befreit oder vom Erwerb ausgeschlossen sind, nicht in den übermittelten Daten enthalten sind. Bei zu übermittelnden Daten handelt es sich somit um eine „White-List“ der berechtigten Studierenden.
5. Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig über jegliche Umstände, die die Durchführung des Ausgabeprozesses des DST erschweren, behindern oder eine Rechtsverletzung begründen können.
6. Um eine kurzfristige Verständigung bei organisatorisch-technischen Problemen bei der Abwicklung der Ticketausgabe (z.B. CSV-Datei unvollständig, nicht lesbar o.ä.) zu ermöglichen, benennen BBG und Vertragspartner einen Direktkontakt:

- Digital H:	semesterticket@digital-h.de
- Vertragspartner:	vorstand@astaup.de

Diese Kontakte dienen allein der Abwicklung der Ticketausgabe und sind nicht an Studierende zu veröffentlichen.

7. Datenschutz

- 7.1 BBG schließt mit Digital H einen Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und weist Digital H an, dass die vom Vertragspartner bereitgestellten Daten ausschließlich zum Zweck der Berechtigungsprüfung, Ausstellung des DST verwendet werden.
- 7.2 VU, BBG und Vertragspartner schließen eine Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit nach Art. 26 DSGVO, die als **Anlage 2.1** beigefügt ist und die jeweiligen tatsächlichen Funktionen und Beziehungen der gemeinsam Verantwortlichen gegenüber betroffenen Personen regelt. Sie gehen davon aus, dass aufgrund der in dem Vertrag geschilderten Zusammenarbeit eine gemeinsame Verantwortlichkeit zwischen ihnen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht. Das VU erhält zwar keinen direkten Zugriff auf personenbezogene Daten, jedoch nur, weil sich das VU zusammen mit den weiteren vertragshaltenden Verkehrsunternehmen in Brandenburg darauf verständigt, dass in organisatorischer Hinsicht nur eines der vertragshaltenden Verkehrsunternehmen, nämlich BBG, Digital H beauftragen und durch diesen Dienstleister die Datenverarbeitungen zur Ausstellung des DST erfolgen soll.

Die Datenschutzinformation gemäß Art. 12 bis 14 DSGVO ist zwischen den gemeinsamen Verantwortlichen nach Ziffer 7.2 dieser Anlage gemeinsam abgestimmt und in der Anlage 2.1 enthalten.

8. Prozessablauf

8.1 Datenlieferung per CSV-Datei:

- I. Der Vertragspartner übermittelt die erforderlichen Daten als CSV-Datei an Digital H.

Die CSV-Datei ist auf einem Digital H zugewiesenen SFTP-Server abzulegen und hat folgende Eigenschaften:

- Codierung: UTF-8
- Trennzeichen: Semikolon
- Bezeichnung: [JJJMMTT]_[Hochschulname].csv

Die CSV-Datei hat folgendes Format und enthält die nachfolgend gezeigten Datenkategorien:

ID	Matrikelnummer	Name	Vorname	Geburtsdatum
123	123	Test	Hans	01.12.1995

currentSemesterFrom	currentSemesterTo	nextSemesterFrom	nextSemesterTo
01.04.2025	30.09.2025	01.10.2025	31.03.2026

Die ID kann ggf. auch erneut die Matrikelnummer sein. Zudem wird der Gültigkeitszeitraum (gültig ab - gültig bis) mitgeteilt.

- II. Nach Anfrage des Studierenden wird der Berechtigungsprozess/Datenabgleich gestartet. Bei erfolgreicher Prüfung erstellt Digital H das personalisierte Ticket und liefert es an den Studierenden aus.

8.2 Datenlieferung per Shibboleth-Schnittstelle

- I. Bei Shibboleth handelt es sich um eine Software, mit welcher Authentifizierungen und Autorisierungen für Webservices und Webanwendungen durchgeführt werden können. Findet die Berechtigungsprüfung über Shibboleth statt, stellt der Vertragspartner Digital H die Shibboleth-Schnittstelle zur Verfügung.
- II. In der App wird dann ein Log-in über Shibboleth angeboten, wonach auf die Website der Hochschule des jeweiligen Studierenden (sog. „**Identity Provider**“) weitergeleitet wird. Nach Eingabe des Benutzernamens und des Passworts erfolgt eine Prüfung durch den Identity Provider. Bei erfolgreichem Log-in und positiver Berechtigungsprüfung werden nachfolgende Daten der einzelnen Studierenden über die Schnittstelle Digital H bereitgestellt:

- Vorname und Nachname
- Status zur Semesterticketberechtigung und Gültigkeitszeitraum
- Hochschulspezifische Daten (besuchte Hochschule, ID, optional Matrikelnummer)
- Geburtsdatum

Für die korrekte Übermittlung dieser Daten ist der Vertragspartner selbst verantwortlich.

- III. Digital H erstellt die personalisierten Tickets und liefert diese an die jeweiligen Studierenden aus.

9. Abweichend von dem in dieser Anlage 2 geschilderten Vorgehen, bietet das VU, unter den Vorgaben nach **Anlage 3**, die Ausgabe einer Chipkarte für besonders Berechtigte an.

Anlage 3

zum Vertrag zum Erwerb des Deutschlandsemestertickets

Ausgabe des Deutschlandsemestertickets (im Folgenden „DST“) als Chipkarte – Ausnahmeregelung für besonders Berechtigte

1. Das VU bietet abweichend von **Anlage 2** seinem Vertragspartner für besonders Berechtigte die Ausgabe des DST an die Studierenden in Form einer personalisierten Chipkarte an. „**Besonders Berechtigte**“ im Sinne dieser **Anlage 3** sind insbesondere solche Studierenden der Hochschule, die kein Smartphone haben und damit kein Handyticket nach **Anlage 2** nutzen können. Die Anzahl der Tickets, die als personalisierte Chipkarte ausgegeben werden, darf jedoch **1 Prozent** der zum Bezug des DST verpflichteten Studierenden je Hochschule (die „**Hochschule**“) nicht überschreiten. Es besteht keine Wahlmöglichkeit zwischen den beiden Ausgabemedien (Handyticket und Chipkarte).
2. Der Bestellprozess des DST wird durch den Vertragspartner angestoßen. Der Vertragspartner stellt sicher, dass der unter 1. benannte Prozentsatz nicht überschritten wird.
3. Prozessablauf

3.1. Datenlieferung per Excel-Datei:

Der Vertragspartner stellt die erforderlichen Daten an das VU als Excel-Datei via Upload über einen vorher fest definierten Link zu einer Plattform bereit. Der Link wird dem Vertragspartner rechtzeitig zum Vertragsbeginn mitgeteilt.

Eine Nachlieferung als Excel-Datei über den vereinbarten Link während des Semesters ist jederzeit möglich. Die Nachlieferungsdatei enthält ausschließlich neu gemeldete Studierende.

Die Excel-Datei hat folgendes Format und enthält die nachfolgend gezeigten Datenkategorien:

Matrikelnummer	Name	Vorname	Geburtsdatum	Semesterbeginn	Semesterende
123	Test	Hans	01.12.1995	01.04.2025	30.09.2025

- 3.2. Das VU übernimmt die Daten in sein Abo-Management-System und erstellt die personalisierten Tickets (Chipkarte).
- 3.3. Die Auslieferung der Tickets erfolgt spätestens fünf Werktage nach Bereitstellung der Excel-Datei nach Ziffer 3.1 per Briefpost an den Vertragspartner an folgende Adresse:

Universität Potsdam
Allgemeiner Studierendenausschuss
Am Neuen Palais 10 / Haus 6
14469 Potsdam

Für die Übergabe an die Studierenden ist in diesem Fall der Vertragspartner verantwortlich.

- 3.4. Der Vertragspartner stellt sicher, dass eine Berechtigung zum DST und die Voraussetzung einer besonderen Berechtigung zum Erhalt einer Chipkarte vorliegen und der Zugang zur Möglichkeit der Nutzung des Handytickets gesperrt wird.

3.5. Werden Studierende gemäß § 4 Absatz 1 vom DST befreit, ist die Chipkarte vom Vertragspartner einzuziehen und das VU hierüber unverzüglich zu informieren. Eingezogene Chipkarten von befreiten Studierenden müssen umgehend vom Vertragspartner an das VU zurückgegeben werden. Die Chipkarte ist Eigentum des VU.

3.6. Um eine kurzfristige Verständigung bei organisatorisch-technischen Problemen bei der Abwicklung der Ticketausgabe (z.B. Excel-Datei unvollständig, nicht lesbar o.ä.) zu ermöglichen, benennen VU und Vertragspartner einen Direktkontakt:

- VU: firmenticket@vip-potsdam.de
- Vertragspartner: vorstand@astaup.de
verkehr@astaup.de

Diese Kontakte dienen allein der Abwicklung der Ticketausgabe und sind nicht an Studierende zu veröffentlichen.

4. Datenschutz

4.1 Die vom Vertragspartner an das VU übermittelten Daten der Studierenden werden vom VU zum Zweck der Erstellung und Ausgabe des Deutschlandsemestertickets verarbeitet.

4.2 Das VU verarbeitet die personenbezogenen Daten der Studierenden als verantwortlicher Verarbeiter gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO i.V.m. dem Vertrag zum Erwerb des DST und dem Beförderungsvertrag.

4.3 Die Übermittlung der Daten zwischen den Vertragspartnern hat so zu erfolgen, dass ein unberechtigter Zugriff bzw. Kenntnisnahme, Datenlöschung oder Veränderung unterbunden wird.

4.4 Der Vertragspartner stellt sicher, dass die Studierenden über Umfang und Zweck der Datenverarbeitung gemäß Art. 13 DSGVO – insbesondere bei der Übermittlung der personenbezogenen Daten an das VU zum Zweck der Ausstellung der DST und Speicherung der Daten im Rahmen des Abonnements – sowie die Möglichkeiten zur Wahrnehmung ihrer Betroffenenrechte gemäß Art. 15-21 DSGVO informiert werden. Das VU unterstützt den Vertragspartner bei Bedarf. Die Datenschutzhinweise des VU sind unter <https://www.swp-potsdam.de/de/verkehr/datenschutzhinweise/> öffentlich einsehbar.

4.5 Endet eine Teilnahme des Studierenden – gleich aus welchem Rechtsgrund – werden die personenbezogenen Daten in den Systemen des VU gesperrt und nach Ablauf gesetzlicher Aufbewahrungsfristen gelöscht.

4.6 Im Übrigen stellen das VU und der Vertragspartner sicher, dass alle einschlägigen gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz eingehalten werden.